



Staatsanwalt Dr. iur. Peter C. Giger

Bezirksgericht Zürich

9. Abteilung DG140203 HV vom 12. Januar 2015

PLÄDOYER DER ANKLAGE

In Sachen Kanton Zürich gegen

Elmer Rudolf, (Personalien bekannt)

Anträge:

1. Schuldigsprechung des Beschuldigten im Sinne der Anklageschrift
2. Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten
3. Anrechnung der erstandenen Haft
4. Anordnung des maximalen Berufsverbots als Bankangestellter im Sinne von Art. 67 StGB
5. Entscheid über die Rückgabe der einzig als Beweismittel beschlagnahmten Akten
6. Entscheid über die Vernichtung aller Datenträger
7. Vollständige Kostenaufgabe

Begründung:

| | | |
|--------|---|----|
| 1. | Vorbemerkung | 3 |
| 2. | Einführung | 5 |
| 3. | Zur Anklage | 13 |
| 4. | Strafzumessung | 20 |
| 4.1. | Vorbemerkung | 20 |
| 4.2. | Objektive Tatschwere der Urkundenfälschung | 21 |
| 4.3. | Objektive Tatschwere der altrechtlichen Geheimnisverletzungen (2008) | 24 |
| 4.4. | Objektive Tatschwere der neurechtlichen Geheimnisverletzungen (2009 / 2010 / 2011) | 25 |
| 4.5. | Einsatzstrafe und Gesetzesnovelle | 27 |
| 4.6. | Täterkomponente (persönliche Verhältnisse, Vorstrafen, Leumund, Nachtatverhalten wie z.B. Geständnis) | 27 |
| 4.7. | Weitere Strafzumessungsgründe | 29 |
| 4.8. | Fazit | 30 |
| 5. | Anrechnung der U-Haft und Berufsverbot | 30 |
| 6. | Beschlagnahmungen | 30 |
| 7. | Kosten | 32 |
| 8. | Prozessuale Fragen | 33 |
| 8.1. | Zur Schlusseinvernahme | 33 |
| 8.2. | Zur Einsicht in die elektronischen Daten | 34 |
| 8.3. | <u>BGE 140 IV 108</u> | 35 |
| 8.3.1. | Vorbemerkung | 35 |
| 8.3.2. | Konkrete Betrachtung | 38 |

1. Vorbemerkung

1. Sollten sich Plädoyer und Anklage widersprechen, so geht die Anklage vor. Das Plädoyer folgt der Anklage.
2. Ich vermag keine prozessualen Einwände zu erkennen, welche die Durchführung der heutigen Hauptverhandlung verunmöglichen oder der Verurteilung im Umfang und mit den Anträgen der heute vorliegenden Anklage entgegenstehen würden. Ich kann mich daher darauf beschränken, die prozessualen Themata ganz am Schluss des Plädoyers kurz abzuhandeln.
3. Die Thematik der Verjährung der Sachverhalte um WikiLeaks 2008 allerdings – will ich vorab behandeln, da die Verteidigung anlässlich der letzten Verhandlung vom 10. Dezember 2014 den Eintritt der Verjährung geltend gemacht hat. Das Gericht kennt die Sachverhalte, kennt die Akten, und es gilt iura novit curia. Bei genauer Prüfung wird das Gericht feststellen, dass die Verjährung in keinem angeklagten Punkt eingetreten ist. Für die vorliegenden Zwecke soll hier daher nur – und dies beispielhaft – ein singulärer Sachverhalt beleuchtet werden. Es gibt demgegenüber mehrere, teils übergreifende Betrachtungsweisen zur Verjährung. Hier nun – wie gesagt – eine der möglichen, isolierten, verjährungsrechtlichen Betrachtungen eines einzelnen Sachverhalts.
4. Ich ziehe den Fall des Bankkunden "R" heran, der unter anderem in der Schlusseinvernahme vom 8. Mai 2014 unter Rz. 31 ff. abgehandelt wurde. Den an zitierter Stelle genannten Beweismitteln und den act. 109001 ff. insbesondere, kann entnommen werden, dass die Darstellungen zum Fall R und die zugehörigen Bankkundengeheimnisse erstmals am oder um den 14. März 2008 pub-

liziert worden waren. In der Folge überarbeitete der Beschuldigte den Fall R nochmals. Und am oder um den 27. April 2008 kam es zu einer zweiten Publikation. Im Vorfeld der zweiten Publikation kam es zu folgender Korrespondenz (act. 10494 ff.) zwischen dem Beschuldigten Elmer und Daniel Domscheit-Berg (Alias Daniel Schmitt): „Hi d [wobei d für Daniel steht], ich würde die beiden Deutschen ins Netz laden und nicht mehr herumliegen lassen. Gruss r [wobei r für Rudolf steht]“. Aus diesem Fall R und dieser Sequenz aus der Korrespondenz zwischen dem Beschuldigen Elmer und WikiLeaks, die für die vorliegende Fragestellung der Verjährung nur ganz auszugsweise dargestellt wird, kann ersehen werden, wie eng der Beschuldigte mit WikiLeaks in Kontakt stand, wie eng der Beschuldigte mit WikiLeaks zusammenarbeitete, und dass er eben gleichsam Hand in Hand mit WikiLeaks publizierte. Gerne weise ich darauf hin, dass Daniel Domscheit-Berg nicht irgendeine Nummer bei WikiLeaks war, sondern hinter Assange die Nummer zwei.

5. WikiLeaks erscheint hier als Werkzeug, mit dem der Beschuldigte seine Tat handlung, nämlich die Offenlegung von Bankkundengeheimnissen gegenüber der Weltöffentlichkeit, ausführt. Die Verjährung kann in diesem Fall frühestens mit der ersten Veröffentlichung zu laufen beginnen, und das war der 14. März 2008. Folglich ist die Verjährung nicht eingetreten bis heute. Nachzutragen ist, dass die Beweismittel eine noch schärferes Bild abgeben, wenn man sie genau analysiert, das ist hier und jetzt aber nicht nötig.

2. Einführung

6. Was vorliegend zur Beurteilung ansteht, ist ein bedeutsamer Teil des Lebenswerks des Beschuldigten. Der Beschuldigte versteht sich heute als Whistleblower. Er ist – angabegemäss – beseelt von seiner Mission, Steuerungerechtigkeiten zu bekämpfen, zum Wohle der Gesellschaft, die, so seine Meinung, mit den solchermassen gewonnen Steuereinnahmen viel Gutes tun könnte, sei es nun in der Schweiz, in Deutschland, in Griechenland, Mexiko, Brasilien oder in Indien gleichermassen.
7. Seinen Kampf führt er mit dem Versand von anonymen Strafanzeigen in alle Herren Länder, mit dem Verfassen von Büchern, zu nennen ist das Buch „Bankenterror“ oder das Buch „Tax Heavens“. Auch hält er öffentliche Vorträge, tritt gerne in Filmen auf und organisiert Medienauftritte, Pressekonferenzen und dergleichen. Wie wir letzte Woche alle mit Interesse vernommen haben, zieht es ihn nun neuerdings auch in die Politik. Den Strapazen eines Wahlkampfs sieht er sich offenbar gewachsen. Er führt den Kampf aber auch mit den hier angeklagten Offenlegungen über WikiLeaks, der wohl aggressivsten denkbaren Form von Geheimnisverrat.
8. Letztere Form des Geheimnisverrats – rechteigentlich eine globale Denunziation – ist ein krasser Akt brutaler Selbstjustiz, vorbei am Willen des schweizerischen Souveräns, vorbei an den bestehenden Gesetzen, vorbei an jeder Rechtsstaatlichkeit, Fairness, Professionalität oder Mitgefühl für seine Opfer.
9. Nicht der Richter im Rechtshilfeverfahren entscheidet in der Welt des Beschuldigten über die wirtschaftliche Existenz der von ihm ausgewählten Opfer. Nein,

der Beschuldigte nimmt sich eo ipso das Recht heraus, in einer – verglichen mit der staatlichen Rechtshilfe – nicht anders als extrem schludrig zu bezeichnenden Art und in selbtherrlicher Eigenüberschätzung seiner Person, frei zu entscheiden, welchen Staat er mit welchen Unterlagen in krassester Verletzung des Bankkündengeheimnisses bedient. Die Schweiz ist ein Rechtsstaat. Das Bankkündengeheimnis ist ein bedeutsames Institut dieser Rechtsordnung und dient dem Schutz des eigenverantwortlichen Individuums, das sich auf das Bankgeheimnis im Rahmen rechtsstaatlicher Verfahren verlassen kann und in diesem Vertrauen nach dem Willen des Gesetzes zu schützen ist.

10. Wenn der Beschuldigte, wie dies geschehen ist, ganze, lange Excel Tabellen ins Netz stellt und damit mit einer Klappe fünfzig oder mehr Trusts und Companies verrät, dann hat er keinerlei Kontrolle darüber, wen er damit ausliefert, was er damit ausliefert und was das für diese Menschen, die damit auf der ganzen Welt zum Teil in ihrer Existenz bedroht werden, bedeutet. Der Beschuldigte schwingt sich zum Untersuchungsbeamten, zum Richter und zum Vollstrecker auf, selbstgefällig, unkontrolliert, skrupellos und ohne Mitgefühl. An die schlaflosen Nächte, an die finanziellen Schäden, an die ruinierten Existenzen all jener Personen, die er in seiner Beliebigkeit ruiniert – und die sich auf unser Bankgeheimnis verlassen haben – denkt er nicht.
11. Der Beschuldigte handelte jedoch nicht immer so. Solange er, angestellt und sehr gut entlohnt von der Zürcher Bank Julius Bär & Co. AG, eine gute Anstellung im karibischen Paradies hatte, solange war es ihm fast ein Jahrzehnt lang ganz recht, was die Bank für Geschäfte machte, von denen er selber und seine Familie sehr gut lebten. Die Behauptung, als COO und Stellvertreter des CEO in den Cayman Islands nicht gewusst zu haben, was für Steueroptimierungen

die Bankkunden machten, ist mit Verlaub, eine ganz dreiste Schutzbehauptung – sagt der Staatsanwalt. So ein riesen Schmarren würde der Bürger sagen. Der Beschuldigte verkörperte gerade das System, das er nun anprangert. Erst als der Beschuldigte beruflich scheiterte, an seine körperlichen, geistigen und psychischen Grenzen stiess, daher nicht mehr befördert wurde und sich schliesslich entlassen und ohne Arbeit wieder in Zürich fand, erst da will der Beschuldigte dann die Zeit gefunden haben, sich mit der Materie auseinanderzusetzen. Erst jetzt will er erkannt haben, welches angebliche Unrecht die Bank auf sich geladen habe. Auch dies ist mit Verlaub einfach nicht die Wahrheit, sondern im allerbesten Fall eine Selbsttäuschung.

12. Tatsächlich ging es dem Beschuldigten im Jahr 2003 und in den Folgejahren zunächst einmal um die verbitterte Führung einer Arbeitsstreitigkeit, welche die Züge einer regelrechten Fehde angenommen hatte. Ich verweise hier auch auf das Parallelverfahren.
13. Der Beschuldigte lancierte Angriffswelle um Angriffswelle gegen die Bank und ihre Kunden. Früh, d.h. im Jahre 2004, begann er individuelle, anonyme Strafanzeigen gegen Bankkunden zu verfassen und in die USA, nach Mexiko, Brasilien und Griechenland oder Hong Kong zu senden (act. 108500 ff.), nur um einige Destinationen zu nennen. 2005 folgten die im Parallelverfahren zur Anklage gebrachten Zustellungen von ganzen CDs an Steuerämter und an die Zeitschrift Cash (Anklage Parallelverfahren). Beide Verteilachsen, d.h. die Steuerämter einerseits und die Zeitschrift Cash andererseits, führten nicht zum Erfolg. Die Steuerämter durften die Daten nicht verwenden, Cash war seinerseits mit guten Gründen verhalten. Noch im Jahr 2005 wurde das Parallelverfahren an-

gehoben. Was nun folgte – und hier angeklagt ist – fand demnach alles während einer laufenden Strafuntersuchung statt.

14. Nachdem sich der Erfolg der Versandaktionen an in- und ausländische Steuerbehörden sowie an Cash nicht wie gewünscht einstellte, begann der Beschuldigte mit WikiLeaks zu experimentieren. Soweit ersichtlich publizierte er im Jahr 2007 während laufendem Strafverfahren zunächst die Fälschung eines Schreibens der Bank Julius Bär & Co. AG an Angela Merkel, was im vorliegenden Verfahren angeklagt ist als Urkundenfälschung. Dies war gleichsam der Testlauf auf WikiLeaks.
15. Im Jahr 2008 begann der Beschuldigte während laufendem Strafverfahren etwa 37 aufbereitete Fälle von Bankkunden (act. 100500 ff.) über WikiLeaks zu publizieren. Sie sind Gegenstand der heute zu verhandelnden Anklage.
16. Die Publikationen des Jahres 2008 sind überaus bemerkenswert. WikiLeaks war damals im Wesentlichen eine two-men show von Julian Assange und Daniel Domscheit-Berg. Die Datenfiles, die der Beschuldigte auf WikiLeaks hochlud, entwickelten sich zum ersten grossen Prüfstein für WikiLeaks, und zwar indem die Bank dann mittels richterlicher Verfügungen versuchte, die in Kalifornien stehenden Server von WikiLeaks vom Netz zu nehmen. Zum einen gelang das juristisch nur für eine kurze Zeit und zum anderen war WikiLeaks in der Lage, die Informationen trotzdem immer im Netz zu behalten. Der Fall der Bären, wie er in die Geschichte eingegangen ist, wurde durch diese Vorgänge zum legendären, ersten grossen Meilenstein auf dem Siegeszug von WikiLeaks. WikiLeaks hat sich in seiner zerstörerischen Dimension mit dem Publikationsfall der Bär-Daten im vermeintlich rechtsfreien Raum durchgesetzt und ist gleichsam

erwachsen geworden. Der Beschuldigte lieferte dazu den Sprengstoff. Sehr eindrücklich lässt sich das Ganze im Buch „inside WikiLeaks“ von Daniel Dom-scheit-Berg nachlesen und auch anlässlich der Pressekonferenz vom 17. Januar 2011 beleuchtete Assange diese – aus seiner Sicht – leuchtenden Stunden von WikiLeaks und die – aus seiner Sicht – herausragenden Verdienste des Beschuldigten.

17. Im Jahr 2009 dann, wandte sich der Beschuldigte während laufendem Strafverfahren mit einem Schreiben an den deutschen Finanzminister Peer Steinbrück und bot diesem seine Daten an. Ein analoges Angebot unterbreitete er 2010 in seinem Buch Bankenterror.
18. Und am 17. Januar 2011 schliesslich, geradezu im Hinblick auf die Hauptverhandlung im Parallelverfahren, die auf den 19. Januar 2011 angesetzt war, führte der Beschuldigte mit Assange zusammen eine Pressekonferenz in London durch, und zwar vor versammelter Welpresse. Während oder im Umfeld dieser Pressekonferenz übergab der Beschuldigte WikiLeaks nach Ansicht der Staatsanwaltschaft nochmals Datensätze zu ca. 2000 Bankkunden.
19. Während laufendem Strafverfahren im Parallelprozess schleuderte der Beschuldigte die von ihm behändigten Daten nach eigenem Gutdünken, fernab rechtsstaatlicher Überlegungen, immer an diejenigen Orte, die ihm grade beliebten, wo er sich einen Profit erhoffte, wo es ihm publikumswirksam erschien. Er führte sich trotz laufendem Strafverfahren, das ihn überhaupt nicht zu beeindrucken schien, auf, als würde er sich im völlig rechtsfreien Raum bewegen. Aber wer mit Schweizer Bankdaten in London eine Show abzieht, der tut das nicht im rechtsfreien Raum, sondern muss, vorab mit einer langen Untersu-

chungshaft rechnen – nicht in staatsanwaltschaftlicher Willkür, sondern mit der Rechtswohltat der justiziellen Kontrolle, jener justiziellen Kontrolle, die er seinen Opfern nie gewährte.

20. Der Beschuldigte bezeichnet sich heute als Whistleblower und hängt sich damit selber ein Mäntelchen der Legitimation um. Der Terminus Whistleblower ist ja positiv konnotiert. Ein Whistleblower ist jemand der aus Mangel an einer funktionierenden Informationsarchitektur und aus achtenswerten Beweggründen im Graubereich Informationen fließen lässt. Die Informationsarchitektur im vorliegenden Fall sieht demgegenüber ein rechtsstaatliches Rechtshilfeverfahren vor. Da hat es keinen Raum für einen Whistleblower. Der Beschuldigte ist vielmehr ein Mann, der schlicht und einfach nach eigenem Gutdünken Bankgeheimnisse verrät, ein skrupelloser Verräter von geheimen Daten. Er weiss es besser als der Souverän, er weiss es besser als der Rechtsstaat, er weiss es besser als die Bank und ihre Kunden. Er ist ein normaler Verräter, der unter dem reinen Vorwand humanitären Gedankenguts und in Tat und Wahrheit aus eigenen Interessen immer wieder gegen die Bank und ihre Kunden ankämpfte, um diesen maximalen Schaden zuzufügen.

21. Unter anderem folgende Aspekte dieses Falles verdeutlichen das Ausgeführte zusätzlich:

(1) Schon im November 2004 erbat der Beschuldigte bei einer Denunziati-
on eines Kunden an den spanischen Fiskus für seine Tochter um eine Beloh-
nung in der Form eines Checks (act. 105134). Ja was soll denn das meine Da-
men und Herren? Hier wird doch klar und deutlich, worum es eigentlich geht.
Der Beschuldigte sucht eine Kompensation für den Verrat.

(2) Von Juni 2006 bis Dezember 2009 (EV v. 25.02.14, F. 3) liess sich der

Beschuldigte neuerlich in einem Tropen- und Steuerparadies nieder. Er wurde auf Mauritius von der südafrikanischen Standard Bank angestellt. Und der Whistleblower war – man höre und staune – wieder im Trustgeschäft zuständig für ein ganzes Team von Bankern, und zwar man höre und staune als „Head – Offshore Fiduciary Services“ (Arbeitsvertrag zu finden in HD-Akten, Kiste 2, Ordner rot, „Standard Bank 2006 – 2008“). Es lässt sich eben doch an den schönsten Orten der Welt gut und angenehm Geld verdienen mit diesem Geschäft. Wenn nicht mit einer Schweizer Bank, dann halt mit einer südafrikanischen. Ob dann das besser ist, bleibe dahingestellt. Obwohl der Beschuldigte also schon längst unter dem Deckmantel des Gutmenschen und Whistleblowers operierte, ging er hin und machte das genau Gleiche weiter, nun nur noch in deutlich verschärfter Form. Und er war gut bei seinem Tun. Schon im Jahr 2007 erhielt er innerhalb der Bank die „2007 SUPERSTARS NOMINATION“ (HD-Akten, Kiste 2, a.a.O.), eine bankinterne Ehrenbezeugung für hervorragende Leistungen. So mutierte der Whistleblower Paulus wieder zum Hardcore Trust-Banker Saulus. Das Ganze nahm erst ein Ende, als die Standard Bank – vermutlich auf Hinweis der Bank Julius Bär & Co. AG – eines Tages feststellte, dass sie sich mit dem Beschuldigten ein gewaltiges Sicherheitsrisiko eingehandelt hatte. Auch bei diesem Arbeitgeber hat sich der Beschuldigte rechtzeitig ein Dossier angelegt, um später etwas gegen ihn in der Hand zu haben.

Das Anlegen von Dossiers und Beiseiteschaffen von Daten seines Arbeitgebers praktizierte der Beschuldigte auch 2005 bei seinem damaligen Arbeitgeber N. Im Parallelverfahren finden sich ab den Rechnern des Beschuldigten sichergestellte anonyme Schreiben an die eidg. Steuerverwaltung und Mehrwertsteuerbehörde mit welchen die N. denunziert wurde.

(3) Was sich der Beschuldigte aufs Banner geschrieben hat, ist die Steuer-
gerechtigkeit. Das gilt aber offenbar nur für die anderen Steuerpflichtigen, nicht
auch für ihn selber. Denn die vom Beschuldigten mitunterzeichneten Steuerer-
klärungen der Familie Elmer im Jahr 2009 und 2010 weisen nach Ansicht der
Staatsanwaltschaft zum Teil Dinge nicht aus, die zu versteuern gewesen wären.
Entsprechend musste die Untersuchungsbehörde gemäss der einschlägigen,
stehenden Weisung der Finanzdirektion an das Steueramt Meldung erstatten.
Der Beschuldigte ist auch hier nicht Gutmensch und Whistleblower sondern ei-
gennützig.

- X
22. Fazit: Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft ist der Beschuldigte kein Whistle-
blower, der aus ehrenwerten Gründen und mit viel Zivilcourage den Armen und
Entrechteten hilft. Der Beschuldigte hat vielmehr nach seinem gründlichen be-
ruflichen Schiffbruch eine endlose Fehde mit der Bank Julius Bär & Co. AG ge-
führt. Eingebettet in diese Fehde sind die angeklagten Sachverhalte zu sehen.
Der Mantel des Whistleblowers, den sich der Beschuldigte selber umgelegt hat,
darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Beschuldigte in eigennütziger, ei-
gensinniger Selbstjustiz vorbei an den anwendbaren rechtsstaatlichen Struktu-
ren unzähligen Menschen – ja Herr Elmer, es geht hier um Menschen und
Schicksale – grössten Kummer und Schaden zufügte.

3. Zur Anklage

23. Die Anklage ist 'selbsterklärend', das Gericht kennt die Akten und iura novit curia. Es sei nur der Hinweis erlaubt, dass (1) auch zu prüfen ist, inwiefern die Bankgeheimnisverletzung am Schweizer Arbeitsverhältnis festzumachen ist und (2) die mittelbare Täterschaft unter Zwischenschaltung von WikiLeaks eine Tatvariante darstellt.
24. Einzugehen ist demgegenüber auf Folgendes: Am 24. Juli 2014 erschien im belgischen Wochenmagazin "M ... Belgique" ein in Französisch verfasster Artikel des Journalisten David Leloup mit dem Titel "Les données reçues par Assange en 2011 proviennent de la Standard Bank de Jersey". Im Beitrag wurde behauptet, auf den beiden CDs, die Rudolf Elmer am 17. Januar 2011 im Frontline Club in London an Assange übergeben hatte, seien Kundendaten der südafrikanischen Standard Bank resp. von deren Filialen auf Jersey, Isle of Man und Cayman Islands abgespeichert gewesen. Der Beschuldigte arbeitete bekanntlich von Juni 2006 bis März 2008 als "Head – Offshore Fiduciary Shared Services" für die Standard Bank, zeitweise auf Jersey und Isle of Man, vorwiegend aber auf Mauritius.
25. Es ist wichtig zu wissen, dass der besagte Journalist des Wochenmagazins "M ... Belgique", nämlich Herr David Leloup, ein alter Bekannter des Beschuldigten ist, und die beiden schon verschiedentlich zusammengearbeitet haben. Ich verweise auf die Machenschaften im Zusammenhang mit dem Verrat am Bankkunden PS aus Belgien, der sich in der Anklage geschildert findet.

ren zuvor an die Steuerämter und an Cash sandte, was durch die Bezugnahme des Beschuldigten auf die einschlägige Publikation von Leo Müller klar wird. Ich verweise diesbezüglich auf den Text der Anklage. Die CDs an die Steuerämter und Cash umfassten wesentlich mehr Daten, als das, was bereits auf WikiLeaks publiziert war.

30. Und nochmals, der Beschuldigte hält mit Assange eine Pressekonferenz ab – vor versammelter Weltpresse – und er preist sich dort als der ultimative, selbstlose Gutmensch und Whistleblower an. Assange lässt sich (4) lange aus, weshalb man keine Namen nennen könne, weil nämlich geprüft werden müsse, ob es sich bei den Namen um solche handle, bei denen sich, dies sinngemäss, ein naming and shaming rechtfertige, dass er (5) davon ausgehe, nochmals Vergleichbares zu erhalten wie im Jahr 2008, wie (6) die Prüfung der Daten vonstattengehen werde, wie lange das (7) dauern werde, dass man dazu unter Umständen (8) Dritte wie Bloomberg beiziehen müsse. Assange hat hochgeheime amerikanische Militärgeheimnisse ins Netz gestellt. Der schreckt vor gar nichts zurück und macht doch (9) nicht den Affen mit dem Beschuldigten. Auch sein Anwalt Jack Blum liess sich (10) ganz konkret vernehmen vor der Kamera (und zwar in der dritten der fünf Filmsequenzen). Von einem Journalisten danach gefragt, ob er seinen Punkt nicht am besten dartun würde, indem nun Namen genannt würden, antwortete Blum mit einem klaren Nein und dann mit dem (11) Satz: "Those names will go to competent authorities." Wie Assange, Woods, der Gründer des Frontline Clubs und Veranstalter der Pressekonferenz Vaughan Smith, müsste auch der renommierte Washingtoner Anwalt Jack Blum der Öffentlichkeit einen wirklich grotesken Bären aufgebunden haben. Das ist einfach undenkbar. Es gibt also keinerlei Raum zu glauben, der Beschuldigte

habe den Rest der Welt einfach ein wenig zum Narren gehalten – weshalb sollte er auch?

31. Wir werden heute noch hören, ob sich der Beschuldigte im Rahmen seiner Verteidigung auf den Standpunkt stellt, den sein alter Bekannter Leloup nun aufbrachte in der Presse, nämlich dass es sich eben doch um Daten gehandelt habe, aber eben um solche der Standard Bank. Damit sähe dann der Beschuldigte besonders schlaue aus, könnte sein lädiertes Gesicht als Whistleblower, der seine Fangemeinde öffentlich anlog, wahren und die Anklage ins Leere laufen lassen.
32. Zwar haben wir während des Beweisverfahrens vor Schranken, das nun geschlossen ist, am 10. Dezember 2014 nochmals gehört vom Beschuldigten, die CDs seien leer gewesen. Nur – prozessual kann er im Plädoyer nun gleichwohl die Behauptung aufstellen, es habe Daten der Standard Bank auf den CDs gehabt. Im Plädoyer darf der Beschuldigte behaupten lassen, was er will. Es muss ihm bekanntlich nur irgendwie gelingen, mit Erfolg Unsicherheit zu säen. Es ist der Staatsanwaltschaft daher ein Anliegen, dieser Eventualität, die ja bereits in den Medien vorgespürt worden ist, ab initio entgegenzutreten.
33. Dazu, das heisst zur Frage, ob auf den CDs Daten der Standard Bank waren, nun Folgendes:
34. (1) Ich verweise zunächst integral auf den Nachtragsrapport der Kantonspolizei Zürich vom 14. August 2014, der sich mit der Bedeutung der Daten der Standard Bank im vorliegenden Verfahren auseinandersetzt.
- (2) Wenn Sie sich die Pressekonferenz nochmals in aller Ruhe, vielleicht wie ich, mehrmals ansehen, dann stellen Sie fest, dass die Standard Bank zwar

Erwähnung findet im Lebenslauf des Beschuldigten, indessen vollkommen untergeordneter Bedeutung bleibt.

(3) Demgegenüber ist die Pressekonferenz stark auf den Bär-Konzern ausgerichtet. Im dritten der fünf Filme von der Pressekonferenz findet sich bei 10' 30" der Satz: "The bank offered me 500'000 Swisses." und dazu die Ergänzung "I am talking about Julius Baer." Dieser Betrag, so der Beschuldigte, sei ihm für sein Schweigen geboten worden. Er habe aber nicht eingeschlagen. Die Passage ist in ihrem Kontext zu sehen, und es wird deutlich, dass es am 17. Januar 2011 um Bär-Daten ging. Kein Wort von der Standard Bank.

(4) Von einem Journalisten auf das Alter seiner Daten angesprochen, es fiel im Rahmen dieser Frage die Zahl von acht Jahren, referenzierte der Beschuldigte seine Homepage, über welche ihm auch noch Daten zugekommen seien. Dabei nannte er das Jahr 2008. Es seien also nicht alle Daten acht Jahre alt, sagte der Beschuldigte damit sinngemäss. Es fiel kein Wort über die Standard Bank, obwohl sich dies an jener Stelle imperativ aufgedrängt hätte. Denn das, was der Beschuldigte bei der Standard Bank behändigte, war damals viel weniger alt als acht Jahre. Auch diese Sequenz findet sich im dritten der fünf Filme.

(5) Im vierten Film, bei 5' 00" nimmt Assange Bezug auf die Bank Julius Bär, und zwar mit den Worten: "All those matters were part of the Bank Julius Baer material we released previously and I expect that there will be similar revelations to come." Assange rechnete also mit Bär-Daten.

(6) Im vierten Film, bei 12' 54" wird Assange nach dem Sinn und Zweck der Aktion mit dem Beschuldigten gefragt. Bei 12' 19" antwortet Assange darauf: "From my part, we can look at what happend last time with Bank Julius Baer." Wie ich, so hat auch Assange das Wort "last" betont, und zwar so, dass es

eben zu "next" time kontrastiert. Last time soll die Bank Bär im Internet insofern Schaden genommen haben, dass der Terminus Bär nun stark vermehrt mit Geldwäscherei in Kontext gebracht wurde. Und last time soll die Bank 300 Mio. US \$ verloren haben, weil ein IPO geplatzt sei. Insgesamt wird deutlich, dass sich in der Vorstellung von Assange die neuerliche Datenübergabe gegen die Bank Julius Bär & Co. AG richten sollte.

(7) Während der sechsmonatigen Untersuchungshaft behauptete der Beschuldigte, sofern er gewillt war Aussagen zu machen, die an Assange übergebenen CDs seinen leer gewesen (vgl. Einvernahme vom 19.01.11, Seiten 2, 7, 12 und 17; Haftenvernahme ZMG vom 22.01.11, Seite 2; Einvernahme vom 26.01.11 Seiten 10, 17 und 18). Auch in den Ausführungen zum Haftentlassungsgesuch, anlässlich der Einvernahme vom 12. April 2011 (Seite 13), erklärte selbst die Verteidigung, der Beschuldigte habe Wikileaks lediglich leere CDs übergeben. Die Verteidigung unterbreitete der Staatsanwaltschaft gar einen in den USA lebenden Zeugen, Martin Woods, der bereit wäre zu bestätigen, dass die beiden CDs leer waren. Als der Beschuldigte am 17. Dezember 2013 noch einmal ausführlich zur Übergabe von Datenträgern an Assange befragte wurde, beharrte er weiterhin auf seinen Aussagen, leere CDs übergeben zu haben, was ein Fakt sei (Seiten 2 - 4, 8 -10, 17 und Seite 20).

(8) Aus dem gesicherten Datenbestand konnte ein Schreiben extrahiert werden, woraus ersichtlich wurde, dass der Beschuldigte bereits im November 2010 darauf hinarbeitete, weitere Daten der Bank Julius Bär & Co. AG über Wikileaks zu veröffentlichen. Aus dem Dokument „BJB information.docx“ (act. 130001 - act. 130004), d.h. dem bereits erwähnten Entwurf eines Drohscheibens, geht hervor, dass gewissen Kunden der Privatklägerin angedroht werden sollte, ihre

Bankdaten und Dokumente bei der Bank Julius Bär & Co. AG würden im Januar 2011 auf Wikileaks offengelegt. Gleichzeitig würden die Unterlagen den Behörden im Heimatland übergeben, zur Einleitung von Untersuchungen. Die Betroffenen sollten noch vor Weihnachten eine Selbstanzeige erstatten: "We recommend to contact Authorities directly before Christmas! We know it is a difficult decision in order to help you to make it we have pre-informed the local authorities about you!" Das erwähnte, extrem schnippische, vorweihnachtliche Schreiben, mit Bezugnahme auf Weihnachten, ist nach hier vertretener Ansicht an Geschmacklosigkeit und Boshaftigkeit nicht mehr zu übertreffen, ganz unbesehen der Frage, ob es je versandt wurde, welcher Beweis ja nicht erbracht werden konnte. Bitte beachten Sie nun aber den Dokumententitel. Er heisst "BJB information.docx" (act. 130001 - act. 130004). BJB steht für Bank Julius Bär. Und BJB steht nicht für Standard Bank! Keine Spur von Standard Bank. Aber ein weiteres ganz strenges Indiz für die Bank Julius Bär.

(9) Hinweise, dass der Beschuldigte aus dem Fundus von Bankdaten der Privatklägerin bislang lediglich einen beschränkten Teil veröffentlicht haben könnten, ergaben sich aus einer E-Mail an Gian Trepp (act. 130048) und aus einem Zeitungsartikel des Journalisten Peter Burkhardt (act. 130064), erschienen im Vorfeld der Pressekonferenz im Frontline Club.

(10) Dieser Zeitungsartikel beruht auf einem Interview des Journalisten P. Burkhardt ("Schweiz am Sonntag") mit dem Beschuldigten. Burkhardt wusste bereits vor dem Medienauftritt, dass zwei CDs übergeben werden sollten. Auf die Frage, ob die Daten bereits im Besitz von Steuerfahndungen oder Staatsanwaltschaften seien erklärte der Beschuldigte, dass ein grosser Teil bereits bei den Steuerbehörden sei. Gemäss den Ermittlungen wurden bislang Kundenda-

ten der Bank Julius Bär & Co. AG an Steuerbehörden zugestellt und keine Daten der Standard Bank.

(11) Hätten sich nur Kunden der Standard Bank auf den CDs befunden, so hätte der Beschuldigte seine Haft sehr bald beenden können, wenn er diesen Fakt offengelegt und belegt hätte. Weder hat der Beschuldigte während der sechs Monate Haft je behauptet, es seien Daten der Standard Bank auf den CDs gewesen, noch hat er Anstalten gemacht, entsprechende Beweise zu nennen. Die Staatsanwaltschaft Zürich ist nicht berufen, das Bankkundengeheimnis der Standard Bank im fernen Südafrika zu schützen, diese Story hätte ich als Beschuldigter am Tag 1 der Verhaftung vorgebracht. Nur – alle Beweise und Indizien zeigen eben in eine ganz andere Richtung: Es waren Bär-Daten.

(12) Im bisherigen Verfahren, in den Presseartikeln und in der Pressekonferenz gab es keinerlei Hinweise auf Afrika. Es war immer die Rede von Europa, USA, Asien und Südamerika. Afrika fand keinerlei Erwähnung und kam – so – nie zur Sprache.

35. Im Resultat bleibt die Staatsanwaltschaft bei Ihrer Anklage. Der Beweise sind viele. Ein Schuldspruch ist zwingend.

4. Strafzumessung

4.1. Vorbemerkung

36. Die Fragen rund um die Gesamtstrafe überlasse ich dem Gericht. Ich beschränke mich vorliegend auf die Strafzumessung im Rahmen der vorliegenden Anklage.

37. Nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist der Beschuldigte zunächst zur schwersten Straftat zu verurteilen. Die schwerste Straftat ist jene, welche unter den mit der höchsten Strafe bedrohten Tatbestand fällt (Hug, OFK-StGB, StGB 49 N. 2), vorliegend die Urkundenfälschung. Angeklagt ist diesbezüglich eine singuläre Tat, die weniger erschöpfend verübt wurde als die Bankgeheimnisverletzungen. Trotzdem gibt die Urkundenfälschung den Strafraumen mit der oberen Grenze von fünf Jahren Freiheitsstrafe vor.

38. Das Bundesgericht hat in seiner jüngeren Rechtsprechung die Regeln zur Strafzumessung modifiziert und dabei ein Modell vorgegeben, bei dem der Richter (1) zunächst von der objektiven Tatschwere des schwersten Delikts ausgehend das diesbezügliche Tatverschulden des Beschuldigten zu qualifizieren und grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafraumens eine Einsatzstrafe festzusetzen hat, die anschliessend (2) unter Einbezug der anderen (gleichartigen) Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips (Art. 49 Abs. 1 StGB) angemessen zu erhöhen ist, bevor (3) die Täterkomponente (persönliche Verhältnisse, Vorstrafen, Leumund, Nachtatverhalten wie z.B. Geständnis) und (4) weitere Strafzumessungsfaktoren (z.B. Verletzung des Beschleunigungsgebots) zu berücksichtigen sind (vgl. im Einzelnen BGE 136 IV 55 ff., 59 ff., m.w.H.).

4.2. Objektive Tatschwere der Urkundenfälschung

39. Der Beschuldigte hat mit seinem an Angela Merkel gerichteten Schreiben eine Urkundenfälschung ganz besonderer Art begangen:

(1) Er kompromittiert damit zunächst einmal die Regierungschefin unseres

wirtschaftlich wichtigsten Nachbarlandes, dies mit dem einzigen und niederen Grund seine persönliche Fehde gegen seine ehemalige Arbeitgeberin zu befeuern.

(2) Das Vorgehen ist durchtrieben. Recht schlau greift er den Faden dort auf, wo Kanzler Kohl stolperte, bei den schwarzen Kassen der CDU. Solche lastet er nun auch der Kanzlerin an. Damit weckt er das Interesse all jener, die gegen die Kanzlerin sind, mithin der Opposition. Hier war fruchtbarer Boden zu erwarten, genauso wie mit dem Hinweis auf Guernsey Trusts ihres Ehemannes. Nicht nur die Opposition wird hier hellhörig, auch die Presse riecht einen fetten Braten. Das Ganze fällt also auf fruchtbaren Boden und bringt die mächtigste Frau der Welt vielleicht dazu, ihren Fokus auf den Feind des Beschuldigten zu richten, die Bank Julius Bär & Co. AG.

(3) Der Beschuldigte nutzt hier eine alte Kriegslist: Instrumentalisiere den Feind deines Feindes! Und gewiss, die fragliche Bank gehört wohl ins Inventar jener Banken, die auf dem Radar deutscher Finanzpolitiker ist. Das weiss der Beschuldigte, das weiss die Bank und das wissen Frau Merkel und Herr Schäuble wie auch Herr Steinbrück.

(4) Aber auch jeder andere Kunde der Bank merkt, dass er hier nicht wirklich sicher ist. Frau Merkel wird denunziert, kompromittiert, mit ihr wird Katz und Maus gespielt. Weshalb soll es da Herrn G., Frau K., Herrn R., Herrn S. oder Herrn PS besser ergehen? Es sind dies die Anfangsbuchstaben jener Opfer, die in der Anklage genannt sind, die aber auch mit Meier, Müller oder Huber ersetzt werden könnten.

(5) Auch dem Finanzplatz wird gleichermassen geschadet. Es ist keine besonders wertvolle Werbung für die Schweizer Banken und den Bankenplatz Zürich,

wenn man derart skrupellos, heimtückisch und hinterhältig mit der Regierungschefin des grössten Nachbarlandes umspringt. Mit dieser Geschichte will sich der Finanzplatz nicht im Gedächtnis der Kanzlerin verankern, und zwar auch nicht ein bisschen.

40. Wir sprechen hier nicht von einer plumpen Fälschung und Lachnummer, von einer Bagatelle, wie sie heute vom Beschuldigten dargestellt wird. Dieser Brief verfehlte seine Wirkung nicht, weder gestern, noch heute, noch morgen. Er ist auch jetzt im Netz und wird es für immer bleiben – unmöglich, ihn jemals wieder zu entfernen. Dass der Brief in mässigem Englisch verfasst ist, ändert nichts an der Tatsache, dass der Beschuldigte sich, wie soeben ausgeführt, alle Mühe gab, mit maximal hinterhältigem und kraftvollem Vorsatz handelte. Der Beschuldigte hat viele bemerkenswerte Fähigkeiten, doch sprachlich ist er schwach. Das erkennt man selbst an seinen in Deutsch gehaltenen Büchern, die von einer sprachlichen Schwäche zeugen. Es kann hier dem Beschuldigten nicht zum Vorteil gereichen, dass er schwach in Deutsch und Englisch ist.

41. Der Brief des Beschuldigten ist ein Archetyp. Denn sehr häufig wählt er den heimtückischen Weg, sich selber zu verstecken und einen Dritten auf die Bank anzusetzen. In der Anklage finden sich dazu weitere Beispiele, etwa unter dem Titel von Herrn G. (Anklage Rz. 22), wobei er Herrn G. darauf aufmerksam macht, dass er verraten worden sei. In diese Kategorie fallen auch all die anonymen Strafanzeigen in verschiedene Länder. Und diesem Muster entspricht auch der Entwurf des Schreibens mit dem Gedanken, seinen Opfern kurz vor Weihnachten 2010 anzukündigen, sie seien den einschlägigen Steuerbehörden bereits gemeldet worden und sollten sich nun dort doch besser selber anzeigen (Anklage Rz. 68). Meine Damen und Herren, hier wird deutlich, welche Freude

der Beschuldigte daran hat, seine willkürlich ausgelesenen Opfer mit seinem Katz- und Maus-Spiel zu malträtieren.

42. Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft rechtfertigt sich eine Einsatzstrafe von neun Monaten.

4.3. Objektive Tatschwere der altrechtlichen Geheimnisverletzungen (2008)

43. Wie bereits ausgeführt, kann man sich keine aggressivere und radikalere Form des Geheimnisverrats vorstellen, als geheime Daten auf WikiLeaks zu publizieren und sie damit (1) über DIE Plattform schlechthin (2) gegenüber JEDERMANN schlechthin, und zwar (3) für IMMER publik zu machen. Entnervt, dass weder die Schweizer Steuerämter noch die Zeitschrift Cash dem Unwesen, das er trieb, Vorschub leisteten, entschied sich der Beschuldigte damit zum ultimativsten, irreversibelsten, kriminellsten aller Mittel.

44. Dabei begnügte er sich nicht mit ein paar Daten, er stellte nebst den fünf ausführlich angeklagten Fällen (Anklage Rz 21 ff.) auch eine ganze Anzahl weiterer Fälle ins Netz (Anklage 63 ff.). Dabei ist es nicht ersichtlich, wie man die Norm von Art. 47 BankG noch schärfer verletzen könnte. Welches Mehr an Quantität oder Qualität bräuchte es für die Maximalstrafe? Denken Sie nur an die in Klage Rz. 38 genannte Excel Tabelle, auf die ich hier nicht vertieft eingehen will, um den Schaden nicht noch grösser zu machen, die ich Ihnen aber in Erinnerung rufen muss. Die Staatsanwaltschaft ist daher der Meinung, eine Einsatzstrafe müsse beim Maximum liegen und die Schärfung angesichts der vielen Dossiers und Wiederholungen ebenfalls, was nach alter Strafnorm und maximaler Schärfung wiederum bei neun Monaten zu liegen käme.

4.4. Objektive Tatschwere der neurechtlichen Geheimnisverletzungen (2009 / 2010 / 2011)

45. Hierunter fallen die Versuche 2009 (Brief an Steinbrück), 2010 (Aufforderung im Buch Bankenterror) und die Pressekonferenz 2011 in London. Wiederum hat sich der Beschuldigte die schwersten Geschütze ausgelesen. Und wieder operiert der Beschuldigte nach der Maxime, der Feind meines Feindes ist mein Freund.
46. Dieses Mal diffamierte der Beschuldigte nicht die Kanzlerin, er versuchte vielmehr im Sommer 2009 mit deren Finanzminister einen Pakt zu schliessen – Bankkundendaten gegen Schutz für die Familie. Wer sich mit einem Kaliber von Steinbrück einlässt, muss auch bereit sein, dann wirklich zu liefern. Diese Bereitschaft war genau so vorhanden, wie der wahre Wille, hier zu einem neuen Job zu kommen. Steinbrück biss zum grossen Ärger des Beschuldigten nicht an.
47. 2010 wandte sich der Beschuldigte daher nochmals, nun öffentlich in seinem Buch, an den Nachfolger von Steinbrück. Und wieder offerierte er alles was er hatte. Der Beschuldigte meinte trotz laufender Untersuchung, sich hier im rechtsfreien Raum ungestraft bewegen zu können. Nur so ist es nicht.
48. Wer sich an einen fremden Staat wendet, und diesen förmlich um einen verbotenen Deal bittet, ihm anbietet, ihn mit 'sensiblen Daten' aufzumunitionieren, wer diese Aktivitäten ganz oben in der Hierarchie anordnet, wer dabei die maximale Publikumswirksamkeit sucht, und wer sich dabei mit Wissen und Willen gegen den Willen des Gesetzgebers stellt, der die Norm gerade massiv verschärft hat,

wer dies während laufendem Strafverfahren tut, der muss damit rechnen, die Maximalstrafe zu bewirken.

49. Die Staatsanwaltschaft ist der Meinung, die Geschäftsanbahnungsversuche der Jahre 2009 und 2010 hätten nicht zum Erfolg geführt. Dies vorausgesetzt, holte der Beschuldigte nun zum ganz grossen Schlag aus. Geradezu in Verhöhnung der am 19. Januar 2011 angesetzten Hauptverhandlung im Parallelverfahren hielt der Beschuldigte am 17. Januar 2011 mit dem damals ganz intensiv in der Presse präsenten Assange zusammen in London im Frontline Club eine sorgsam vorbereitete Pressekonferenz ab. Dabei behauptete der Beschuldigte wiederholt, und zwar im Vorfeld über den Observer, und an der Pressekonferenz selber über die Bezugnahme auf den Observerartikel, dass er die Bankkunden-daten von 2000 Individuen, Trusts und Corporations an WikiLeaks übergeben habe. Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, dass diese Übergabe stattgefunden hat, und dass dann Assange aufgrund der Verhaftung des Beschuldigten von einer Veröffentlichung absah.

50. Mit aller erdenklichen Gewalt wollte der Beschuldigte, nachdem er bei den Steuerämtern, bei Cash, bei Steinbrück und Schäuble gescheitert war, die Daten publik machen. Er wollte damit die Bank und ihre Kunden maximal und in globo für das abstrafen, was er sich in seiner Welt als richtig und falsch zurecht gelegt hat. Rechtsstaatliche Prinzipien, Verfahren und Richter interessierten den Beschuldigten überhaupt nicht. Im Gegenteil – der Zeitpunkt der Pressekonferenz kann nicht anders als die Verhöhnung dieses Gerichts verstanden werden. Der Umfang, die Aggressivität und die potenzielle Effizienz des Verrats kennen keine Grenzen.

mit einer maximalen Obstruktion, räumt kaum je etwas konsistent ein und gän-
gelte die Staatsanwaltschaft mit seinen Antworten über viele Monate und weite
Strecken.

56. Regelrecht beklemmend ist es zu sehen, dies unter dem Titel des Nachtatver-
haltens, wie der Beschuldigte seine nunmehr 15 Jahre alte Tochter seit Jahren 25
in einzelne seiner vielen Verfahren mit einbezieht. Ja muss es denn sein, dass
dieses Mädchen als Klägerin nach Strassburg gezerrt und einem solchen Ver-
fahren ausgesetzt wird? Muss es sein, dass dieses Mädchen einem eigenhand-
schriftlichen Schriftverkehr mit dem Staatsanwalt ausgesetzt wird? Es war der
Beschuldigte, der Bankkundendaten auf den Computer des Mädchens geladen
hat. Was hält er seine Tochter an, mich um die Herausgabe des Computers zu
bitten? Kann er dem Mädchen nicht erklären, dass sie den Computer während
laufendem Verfahren nicht zurückerhält, da inkriminiert durch den Beschuldig-
ten selber. Es gäbe weitere Beispiele. Und es erstaunt, dass diesem Unfug gar
niemand Grenzen zu setzen scheint. Ich komme daher nicht umhin, dieses Ge-
baren des Beschuldigten unter dem Titel des Nachtatverhaltens zu monieren.
Und es würde meines Erachtens helfen, wenn das Urteil den Beschuldigten er-
mahnen würde.

57. Mit Datum vom 3. Dezember 2013 verfasste der Beschuldigte ein Schreiben an
die höchsten kantonalen Justizorgane (act. 521206 ff.), das mit seinem Verteiler
auch an nationale und europäische Justizorgane gerichtet war. Dieses Schrei-
ben wurde als schliesslich abgelehnte Aufsichtsbeschwerde, unter anderem
gegen mich selber, behandelt.

58. In dieser Aufsichtsbeschwerde führte der Beschuldigte aus (act. 521225), dass er im Kanton Zürich in 47 von 49 Verfahren unterlegen sei. Rechnet man die fragliche Aufsichtsbeschwerde hinzu, so sind es 48 von 50 Verfahren. Wer nach eigenen Angaben in 48 von 50 Justizverfahren unterliegt, kann aus diesem Leumund nichts zu seinen Gunsten ableiten, was seine Strafe mildern oder auch nur mindern würde.

59. Welche besorgniserregenden Züge die umtriebige Art des Beschuldigten annimmt, kann schon auf den Seiten 1 bis 3 der mit der „Geheimnummer 15“ versehenen Aufsichtsbeschwerde vom 3. Dezember 2013 entnommen werden (act. 521206 ff.), wo dem Sprechenden und anderen Justizbeamten allen Ernstes der angabegemäss äusserst besorgniserregende Zustand seiner Tochter, auf den hier nicht weiter einzugehen ist, angelastet wird. Auch hier wieder eine vollkommen unnötige Instrumentalisierung dieses Mädchens, das in all den vom Vater angestossenen Verfahren doch eigentlich gar nichts zu suchen hat.

60. Insgesamt ist für die Staatsanwaltschaft nicht ersichtlich, was die Strafe mildern oder auch nur mindern könnte.

4.7. Weitere Strafzumessungsgründe

61. Die Straftaten aus den Jahren 2007 und 2008 sind schon länger her. Das Gericht ist auch eingeladen, die Verletzung des Beschleunigungsgebotes zu prüfen, wengleich hier auszuführen ist, dass die Strafuntersuchung am 18. Januar 2011 eröffnet wurde und ein überaus kompliziertes Entsiegelungsverfahren mit unzähligen Dokumenten und Millionen von Dateien durchgeführt werden muss-

te, das erst im Sommer des Jahres 2012 sein Ende fand. Erst dann konnten die Datenträger ausgewertet und zahlreiche Einvernahmen durchgeführt werden.

4.8.

Fazit

62. Die Staatsanwaltschaft geht von einer Einsatzstrafe von fünf Jahren und drei Monaten aus. Die Quantifizierung allfälliger, wie auch immer begründeter Reduktionen dieser Strafe überlässt sie dem Gericht. Mit dem Antrag von drei Jahren und sechs Monaten bezeichnet die Staatsanwaltschaft lediglich die Untergrenze des von ihr noch irgendwie als vertretbar Erachteten.

5. Anrechnung der U-Haft und Berufsverbot

63. Es bedarf keiner weiteren Erläuterungen, dass die U-Haft anzurechnen ist und die Branche vor dem Beschuldigten mit einem Berufsverbot in maximal möglicher Weise geschützt werden muss.

6. Beschlagnahmungen

64. Einzig zu Beweis Zwecken beschlagnahmte, physische Dokumente sind mit dem rechtskräftigen Urteil zurückzugeben. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Bankkundengeheimnisse nach Schweizer Recht zurückgegeben werden. Diese sind zu vernichten.

65. Besonders ungünstig ist es, dass der Beschuldigte die inkriminierten Daten nach dem Eichhörnchenprinzip überall verstreute. Das bereitet Kopfzerbrechen. Die Staatsanwaltschaft ist der Meinung, dass es dem Staat nicht zumutbar ist,

2
o

hier eine Prüfung vorzunehmen, in welchen Laufwerken und auf welchen Datenträgern unter welchen irreführenden Namen sich welche Bankkundendaten finden. Diese Aufgabe wäre bei Millionen von Datensätzen herkulisch und unzumutbar teuer, dem Steuerzahler sind diese Kosten nicht auch noch zuzumuten. Die Staatsanwaltschaft stellt daher den Antrag, dass alle Datenträger ausnahmslos zu vernichten sind.

5

66. Gerade die zwei laufenden Beschwerdeverfahren, im Rahmen derer der Beschuldigte geltend macht, er habe sich bei der Freigabe gewisser Datenträger ganz massiv geirrt und dabei grosse Mengen von Daten freigegeben, die vom Anwaltsgeheimnis geschützt seien, zeigen, was in den Daten für ein Chaos herrscht. Und auch der Beschuldigte hat angabegemäss keinerlei Überblick.

2
o

67. Sollte das Gericht mit der Vernichtung nicht konform gehen, so wäre zu prüfen, ob es dem Beschuldigten gegen volle Entschädigung und Vorauszahlung erlaubt werden soll, der Kantonspolizei den Auftrag zu erteilen, vor der Vernichtung gewisse, genau zu bezeichnende Daten zu extrahieren, wie zum Beispiel die Familienphotos.

68. Welch grosse Probleme bei Aussonderungen jenseits von Bilddateien entstehen können, zeigt folgendes Beispiel: Wer entscheidet, ob sich in einem der unzähligen Buchentwürfe Bankkundengeheimnisse befinden – und das bei acht Millionen Dateien mit unzähligen Sicherungen von Sicherungen? Und wer entscheidet, ob sich in einem Explorer Ordner wirklich das befindet, was der Titel des Explorer Ordners suggeriert? Und dies wiederum bei abertausenden von Explorer Ordnern?

69. Ich weise weiter darauf hin, dass beim Obergericht zwei Beschwerdeverfahren hängig sind, im Rahmen derer der Beschuldigte im Wesentlichen geltend macht, dass in den elektronischen Datenbeständen zufolge eines von ihm selber verursachten Fehlers im Entsiegelungsverfahren noch vom Anwaltsgeheimnis geschützte Daten enthalten seien, die nicht beschlagnahmt werden könnten und herausgegeben werden müssten. Dies ist in erster Linie Gegenstand des Verfahrens UH140215-O. Im Verfahren UH140216-O wurde darüber hinaus verlangt, dass die Verwendung der elektronischen Daten bis zu deren Aussonderung im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme zu verbieten sei – mithin auch dem heute zusammengetretenen Gericht nicht zur Verfügung gehalten werden dürften. Die vom Beschuldigten beantragte vorsorgliche Massnahme wurde vom Obergericht mit Verfügung vom 2. September 2014 verworfen. Im Übrigen ist darauf zu achten, dass keine widersprechenden Entscheide ergehen.

70. Die Staatsanwaltschaft vertritt in beiden Verfahren die dort einlässlich begründete Meinung, dass keine Aussonderung mehr stattzufinden hat. Das Entsiegelungsverfahren sei abgeschlossen. Allfälligen geschützten Korrespondenzen mit dem Anwalt sei durch das Verwertungsverbot Genüge getan. Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft können daher auch diese Korrespondenzen nach Abschluss des Verfahrens – wie alle anderen elektronischen Dateien – vernichtet werden.

7. Kosten

71. Die Kosten sind dem Beschuldigten voll und ganz aufzuerlegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Sprechende über ein Mannjahr in diese Untersu-

2
o

chung investiert hat, das Gericht weiss, was das inklusive Overhead kostet, dass ein halbes Jahr U-Haft anfiel, und dass die Kantonspolizei Zürich sicher ebenfalls nochmals etwa ein Mannjahr zu investieren hatte. Damit dürften sich die effektiven Kosten in der Grössenordnung von einer halben Million Franken bewegen.

72. Gewiss können diese Kosten nicht überwältzt werden. Das Gericht wird jedoch gebeten, seinen gesetzlichen Spielraum zu nutzen und das Vermögen des Beschuldigten heranzuziehen. Sollte der Beschuldigte geltend machen, das Vermögen stehe nicht ihm zu, sondern einem anderen Familienmitglied, so wäre dem ganz genau nachzugehen. 2
o

73. Dies umso mehr, als dass die Familie Elmer in den letzten Jahren gemäss Steuererklärungen einen wirklich ganz substantiellen Vermögenszuwachs verzeichnen durfte. Zwar legt der Beschuldigte nicht offen, wem dieser Vermögenszuwachs gehört, und woher es kommt. Ich erlaube mir aber den Hinweis, dass er am 17. Januar 2011 vor laufenden Kameras ausführte, von der Bank für sein Schweigen CHF 500'000.00 offeriert erhalten zu haben. Es könnte also sehr wohl sein, dass man sich dann doch noch irgendwie einig wurde. Die Dimensionen wären jedenfalls stimmig.

8. Prozessuale Fragen

8.1. Zur Schlusseinvernahme

74. Der Beschuldigte wird nicht müde zu behaupten, es sei ihm nicht möglich gewesen, in der Schlusseinvernahme Stellung zu nehmen zu den Vorhalten, die ihm gemacht würden.

75. Wie den Akten entnommen werden kann, ist ihm die Schlusseinvernahme in den wesentlichen Punkten sogar vorab zugestellt worden, worauf nach Prozessrecht kein Anspruch besteht, und was als absolute und privilegierende Ausnahme zu gelten hat. Er hatte alsdann die Gelegenheit, zu den Vorhalten Stellung zu nehmen. Dies hat er unter Hinweis auf eine spätere schriftliche Stellungnahme, die bis heute nicht vorliegt, unterlassen, und zwar obwohl ihm mehrfach mitgeteilt wurde, dass deswegen kein Anspruch besteht, die Schlusseinvernahme nochmals durchzuführen. All das ergibt sich aus den Akten und vor allem aus der Schlusseinvernahme selber.

8.2. Zur Einsicht in die elektronischen Daten

76. Wie der obgenannte Punkt ist auch folgender Punkt einzig der guten Ordnung halber zu erwähnen. Es ist schlicht und einfach eine Verzerrung der Tatsachen, wenn der Beschuldigte immer wieder ausführt, er sei nicht in der Lage innert der ihm angesetzten Fristen, acht Millionen Dateien durchzusehen. Das ist überhaupt nicht nötig für eine effektive Verteidigung. Was ihm vorgeworfen wird, geht aus den Einvernahmen und den ihm vorgehaltenen, in die schriftlichen Akten erhobenen Dokumenten mit jeder wünschbaren Deutlichkeit hervor. Das ist wahrlich nicht viel Stoff. Wenn der Beschuldigte darüber hinaus einzelne Dokumente zu seiner Entlastung aus dem Datenbestand herausziehen will, dann steht ihm das frei.

77. So zu tun, als müsste er dabei acht Millionen Dateien sichten, hat jedoch mit der Realität wirklich gar, aber auch rein gar nichts zu tun. Der Beschuldigte weiss ja, was er in seinen Akten hat. Er weiss ja, welche Strategie der Verteidi-

gung er fahren will. Er weiss ja, wonach er – übrigens mit einem modernen forensischen Tool der Kantonspolizei – in den eigenen, von ihm selber aggregierten Akten suchen will. Für all diese Arbeiten hatten der Beschuldigte und vor allem die Verteidigung mehr als genügend Zeit.

78. Der erste Termin, anlässlich dessen die Verteidigung mit dem Beschuldigten eine Akteneinsicht vereinbarte, war der 26. Mai 2014. Man sollte meinen, dass es bis zum heutigen Tage, mithin mehr als ein halbes Jahr später, möglich wäre die nötige Akteneinsicht zu nehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kantonspolizei Zürich nicht nur den ordentlichen Sachbearbeiter abstellte für die Begleitung der Akteneinsicht, sondern während dessen Ferienabwesenheit auch gleich noch zwei zusätzliche Beamte instruierte, damit die Akteneinsicht immer möglich war. Es kommt hinzu, dass nicht eine Arbeitsstation, sondern gleich zwei Arbeitsstationen bereitgehalten wurden, damit der Beschuldigte und die Verteidigung ungestört arbeiten konnten. All die unerklärlichen Einwände des Beschuldigten, die nur auf die Verzögerung und die Behinderung des Verfahrens ausgerichtet sind, sind daher nicht zu hören.

8.3.

BGE 140 IV 108. 21

8.3.1.

Vorbemerkung

- # 79. Dieser Entscheid, der nach der Erhebung der vorliegend zu beurteilenden Anklage ergangen ist, hat (1) auf keines der tragenden Beweismittel in diesem Fall einen Einfluss, das heisst keines der tragenden Beweismittel ist tangiert. Und (2) ist der Entscheid aus hier vertretener Sicht eindeutig und klar falsch. Er wur-

2
0 de von der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts erlassen und ~~≠~~
muss vorerst einmal von einer strafrechtlichen Abteilung bestätigt werden, da-
mit er unbesehen zur Anwendung gelangen kann. Sollte es sich ergeben, so
wäre es wünschenswert, die sich stellenden Fragen nochmals auszuprozessie- 2
ren. ~~0~~

80. Man kann bekanntlich immer unterschiedlicher Meinung sein. Und aus Gründen
der prozessualen Vorsicht erlaube ich mir, hier ein paar wesentliche Punkte
hervorzuheben, dies für den Fall, dass wider Erwarten im Bereich des Quellen-
schutzes doch ein Rechtsstreit entstehen sollte.

81. Gemäss Art. 264 Abs. 1 lit. c StPO dürfen Gegenstände und Unterlagen aus
dem Verkehr der beschuldigten Person mit Personen, die nach den Art. 170 bis
173 StPO das Zeugnis verweigern können und im gleichen Sachzusammen-
hang nicht selber beschuldigt sind, nicht beschlagnahmt werden, ungeachtet
des Ortes, wo sich diese Gegenstände und Unterlagen befinden, und des Zeit-
punktes, in welchem sie geschaffen worden sind. Im Kern ging es um die Fra-
ge, wie die Formulierung „ungeachtet des Ortes, wo sie sich befinden“ zu ver-
stehen ist.

≠ ||
82. ^{Hilftjen} Gemäss der Rechtsprechung des Zürcher Obergerichts ~~war diese Formulierung~~
auf Gegenstände zu beschränken, welche sich in der Sphäre der Journalisten
befinden, womit nebst den Redaktionsräumen auch die Privaträume und Effek-
ten der Journalisten geschützt seien. Im zugrundeliegenden Fall wurde die Kor-
respondenz jedoch nicht bei den Journalisten, sondern bei deren Gegenüber,
nämlich beim Informanten selbst sichergestellt, sodass diese gemäss dem Zür-
cher Obergericht verwertet werden dürfe.

83. Das Bundesgericht hingegen gelangt unter Anwendung der bekannten Auslegungsmethoden zum Schluss, das Beschlagnahmeverbot für Gegenstände und Unterlagen aus dem Verkehr zwischen dem Informanten und Journalisten gelte auch für solche, die sich beim beschuldigten Informanten selber oder bei Dritten befinden.

84. Dem Bundesgericht ist insoweit Recht zu geben, dass es nach dem Gesetzeswortlaut tatsächlich nicht darauf ankommt, ob sich die fraglichen Unterlagen beim Journalisten oder beim Informanten befinden. Das Bundesgericht erinnert sodann daran, dass vom klaren Gesetzeswortlaut nur abgewichen werden darf, wenn triftige Gründe dafür vorliegen, dass der Wortlaut nicht den wahren Sinn der Bestimmung wiedergibt. Solche triftigen Gründe können sich aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmung, aus ihrem Sinn und Zweck oder aus dem Zusammenhang mit anderen Vorschriften ergeben (E. 6.4). Gemäss Bundesgericht liegen bei der strittigen Frage jedoch keine solchen triftigen Gründe für ein Abweichen vom Wortlaut vor. In Bezug auf die Entstehungsgeschichte verweist das Bundesgericht auf den Umstand, dass der Gesetzgeber diese – ursprünglich nicht vorgesehene – Formulierung ganz bewusst gewählt habe (E. 6.6, insb. 6.6.5).

85. Sodann erinnert das Bundesgericht daran, dass die Medien ein „Wächteramt“ ausüben würden, wobei sie namentlich Missstände in Staat und Gesellschaft ungehindert aufdecken können sollen. Hierfür seien die Medien auf Informanten angewiesen. Diese würden den Medien die Informationen eher zugänglich machen, wenn sie davon ausgehen können, dass ihr Name geheim bleibt. Und wörtlich „Die Aussicht darauf, dass Inhalte der Kommunikation mit dem Journalisten beim Informanten beschlagnahmt werden könnten, könnte diesen somit

davon abhalten, dem Journalisten die Information zukommen zu lassen". Dies wäre dem Wächteramt der Medien abträglich. Somit spreche auch der Zweck der Bestimmung gegen ein Abweichen von deren Wortlaut (E. 6.7).

86. Die Staatsanwaltschaft ist demgegenüber der Ansicht, dass diese Auslegung eben genau nicht dem Zweck der Bestimmung entspricht. Denn durch diesen allumfassenden Informantenschutz wird das Wächteramt der Medien so stark in den Vordergrund gerückt, dass es für einen Geheimnisträger möglich werden könnte, mittels Zuhilfenahme eines Journalisten jedes geschützte Geheimnis unter ganz erheblich erleichterten Bedingungen faktisch ungestraft preisgeben zu können. Die Folgen für das ganze, gut austarierte System von geschützten Geheimnissen, das dadurch in ein Ungleichgewicht gerät, sind nach hier vertretener Ansicht in ihrer Konsequenz noch nicht vollständig erkannt und abgewogen worden durch BGE 140 IV 108.

87. Durch die weitgehende Verunmöglichung der Verfolgung von Geheimnisverletzungen mit journalistischem Kontext wird im System des Geheimnisschutzes eine Bresche beachtlicher Breite geschlagen und damit der Geheimnisverrat zu sehr erleichtert. Das kann nicht Sinn und Zweck des Quellenschutzes sein und muss nochmals eingehend beurteilt werden.

8.3.2. Konkrete Betrachtung

88. Nach Art. 172 StPO beschränkt sich der Quellenschutz auf "Personen, die sich beruflich mit der Veröffentlichung von Informationen im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums befassen."

89. Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft fallen nun weder Assange noch Vaughan Smith, noch Martin Woods, noch weitere Personen dieses Falles unter die genannte Norm, wodurch die Beweismittel im Zusammenhang mit der Pressekonferenz im Januar 2011 nicht tangiert sind.
90. Wäre man anderer Ansicht, so stellte sich die Frage, wie weit der Quellenschutz reicht. Nach hier vertretener Meinung können Beweismittel, die in der Sphäre des Beschuldigten behündigt wurden, nicht unter den Quellenschutz fallen.
91. Das Ausgeführte gilt mutatis mutandis für gänzlich alle in der Sphäre des Beschuldigten behändigten Beweismittel.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Staatsanwaltschaft III
des Kantons Zürich

STA Dr. iur. Peter C. Giger